



# Schlussbericht

## Auszüge

zur Prüfung der  
Jahresrechnung 2016

der Stadt  
Zeulenroda-Triebes

---

- Kontoauszüge,
- Beschlüsse des Stadtrates,
- Buchungsnachweise und Belege der Stadtkasse Zeulenroda-Triebes,
- die sachbezogenen Akten der Verwaltung.

### **3. Zusammengefasste Prüfungsergebnisse**

#### **3.1 Erledigung früherer Prüfungsfeststellungen**

In der Stadtratssitzung der Stadt Zeulenroda-Triebes vom 21.06.2017 wurde mit Beschluss BVZTö-058-2017 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2015 festgestellt.

Die Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 80 Abs. 3 Halbsatz 2 ThürKO erfolgte ebenfalls am 21.06.2017 für das Haushaltsjahr 2015 mit Beschluss BVZTö-059-2017.

Der Prüfbericht der Jahresrechnung 2015 lag der Stadt seit dem 11.04.2017 vor. Somit konnten die dort ergangenen Hinweise und Prüfungsfeststellungen des Rechnungsprüfungsamtes beim Vollzug des Haushaltes 2016 nicht beachtet und umgesetzt werden.

Nachfolgende Prüfungsfeststellungen sind auch mit der Jahresrechnung 2016 nicht abgestellt:

aus 2014

- Der Forderung gemäß Punkt 1. Satz 3 der VV zu § 18 ThürGemHV, wonach von der Deckungsfähigkeit nur Gebrauch gemacht werden kann, wenn voraussichtlich eine Ersparnis eintritt und die Inanspruchnahme nicht zu einer späteren überplanmäßigen Ausgabe beim deckungspflichtigem Ansatz führt, wurde wieder nicht Rechnung getragen.
- Bei der Prüfung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben war festzustellen, dass in einem Fall die erforderliche Genehmigungsvorlage des Bürgermeisters nicht vorlag. Angaben zur Deckung und Unabweisbarkeit fehlten teilweise, so dass diese zum Teil nicht nachvollziehbar sind. Auch mit der Prüfung der Jahresrechnung 2016 wurden diese Sachverhalte festgestellt.

Die Umsetzung der Prüfungsfeststellungen aus dem Jahr 2015 wird mit der Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2017 erfolgen.

#### **3.2 Feststellungen der laufenden Prüfung**

Im Rahmen der örtlichen Rechnungsprüfung waren im Berichtsjahr 2016 einzelne Sachverhalte zu beanstanden und mithin folgende Feststellungen zu treffen:

- B Deckungsfähigkeit** **Punkt III.2.1**  
Der Forderung gemäß Punkt 1. Satz 3 der VV zu § 18 ThürGemHV, wonach von der Deckungsfähigkeit nur Gebrauch gemacht werden kann, wenn voraussichtlich eine Ersparnis eintritt und die Inanspruchnahme nicht zu einer späteren überplanmäßigen Ausgabe beim deckungspflichtigem Ansatz führt, wurde nicht Rechnung getragen.

Die Deckungsfähigkeit nach § 18 Abs. 2 ThürGemHV wurde nicht eingehalten.

- B Über- und außerplanmäßige Ausgaben** **Punkt III.2.2**  
Bei der Prüfung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben war festzustellen, dass in einem Fall die erforderliche Genehmigungsvorlage des Bürgermeisters bzw. der Beschluss des Stadt-

rates nicht vorlag. Angaben zur Deckung und Unabweisbarkeit fehlten teilweise, so dass diese zum Teil nicht nachvollziehbar sind. In weiteren Fällen erfolgten Beschlüsse bzw. Genehmigungsvorlagen erst nachträglich.

## II. Prüfung der Jahresrechnung

### 1. Festsetzung der Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung wurde am 25.03.2015 mit der Beschluss-Nr. BVZTö-035-2015 vom Stadtrat beschlossen. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens zum Erlass der Satzung ergab keine Beanstandungen. Die Bekanntmachung erfolgte am 03.05.2015 im Amtsblatt der Stadt Zeulenroda-Triebes.

Der Haushaltsplan 2016 der Stadt Zeulenroda-Triebes war ausgeglichen.

<b>Verwaltungshaushalt</b>	
Einnahmen und Ausgaben	22.662.184 €
<b>Vermögenshaushalt</b>	
Einnahmen und Ausgaben	3.674.215 €

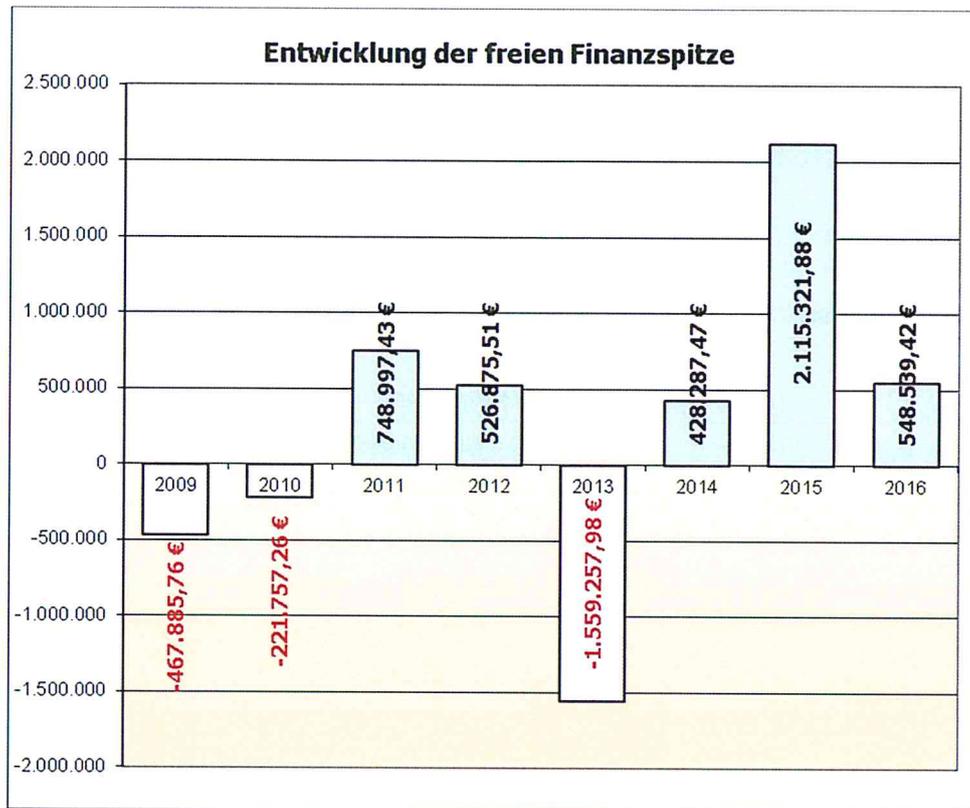
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurden in § 2 der Haushaltssatzung in Höhe von 495.000 € festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wurden in § 3 der Haushaltssatzung nicht festgesetzt.

In § 4 der Haushaltssatzung wurden die Steuerhebesätze für nachstehende Realsteuern wie folgt festgesetzt:

	Zeulenroda-Triebes	fiktiver Hebesatz gemäß § 10 Abs.2 ThürFAG
Grundsteuer A	271 v. H.	271 v. H.
Grundsteuer B	389 v. H.	389 v. H.
Gewerbesteuer	357 v. H.	357 v. H.

Mit der 1. Hebesatzsatzung vom 22.06.2016 wurden diese rückwirkend zum 01.01.2016 wie folgt festgesetzt.



### 8.8 Abschließende Beurteilung der Finanzlage

Die Haushaltsrechnung der Stadt Zeulenroda-Triebes ergab gegenüber dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 folgende Veränderungen:

#### Verwaltungshaushalt

<b>Haushaltsverbesserungen:</b>	Mehreinnahmen	2.108.964,69 €
	Minderausgaben	941.415,27 €
	Abgang Kassenausgabereste /	
	Haushaltsausgabereste	86,90 €
<b>Summe:</b>		<b>3.050.466,86 €</b>

<b>Haushaltsverschlechterungen:</b>	Mindereinnahmen	889.131,89 €
	Mehrausgaben (üpl)	1.513.065,78 €
	Mehrausgaben (apl)	42.526,59 €
	Abgang Kasseneinnahmereste	112.589,98 €
	neue Haushaltsausgabereste	0,00 €
<b>Summe:</b>		<b>2.557.314,24 €</b>

Im Verwaltungshaushalt ergab sich per Saldo mit der Jahresrechnung eine Haushaltsverbesserung in Höhe von 493.152,62 €. Dieser Betrag konnte dem Vermögenshaushalt vom Verwaltungshaushalt mehr als ursprünglich geplant zugeführt werden. Vor allem die Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer (auch aufgrund der Erhöhung des Hebesatzes in 2016) und den höheren Zuweisungen und Zuschüssen für die Kindertagesstätten führten zu diesen Haushaltsverbesserungen.

#### Vermögenshaushalt

Haushaltsverbesserungen:	Mehreinnahmen	2.059.301,41 €
	Minderausgaben	2.685.826,30 €
	Abgang Kassenausgabereste	0,00 €
	Abgang Haushaltsausgabereste	63.669,98 €
	neue Haushaltseinnahmereste	0,00 €
<b>Summe:</b>		<b>4.808.797,69 €</b>

Haushaltsverschlechterungen:	Mindereinnahmen	2.696.058,90 €
	Mehrausgaben (üpl)	331.033,56 €
	Mehrausgaben (apl)	1.403.077,39 €
	Abgang Kasseneinnahmereste	18.314,34 €
	Abgang Haushaltseinnahmereste	6.455,17 €
	neue Haushaltsausgabereste	1.208.480,00 €
<b>Summe:</b>		<b>5.663.419,36 €</b>

Per Saldo ergaben sich mit der Jahresrechnung für den Vermögenshaushalt Haushaltsverschlechterungen in Höhe von 854.621,67 €. Statt einer geplanten Entnahme aus der allgemeinen Rücklage in Höhe von 0,00 € mussten dieser 854.621,67 € entnommen werden. Ursächlich für diese Entwicklung waren insbesondere geringere Fördermitteleinnahmen und Mehrausgaben im Bereich der Baumaßnahmen.

Die Haushaltslage der Stadt Zeulenroda-Triebes für das Jahr 2016 ist als geordnet verlaufend zu bewerten. Eine geordnete Haushaltswirtschaft sichert die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt und beachtet die Haushaltsgrundsätze. Die dauernde Leistungsfähigkeit kann als gesichert gelten, wenn die Stadt in der Lage ist, ihren bestehenden Ausgabeverpflichtungen nachzukommen, ihr Vermögen pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und die Finanzierungskosten und Folgekosten der Investitionen zu tragen.

Wesentlicher Anhaltspunkt für die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit ist die Höhe der Zuführung des Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt. Eine Zuführung des Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt konnte im Jahr 2016 in Höhe von 1.166.552,62 € realisiert werden. Nach Berechnung der dauernden Leistungsfähigkeit ergab sich für die Stadt Zeulenroda-Triebes ein Überschuss in Höhe von 548.539,42 €.

Der allgemeinen Rücklage mussten Mittel in Höhe von 854.621,67 € entnommen werden. Die Mindestrücklage ist unter Berücksichtigung der zweckgebundenen Rücklagenmittel gesichert.

Der Schuldenstand konnte weiter abgebaut werden.

Beim Vollzug des Haushaltes (Verwaltungs- und Vermögenshaushalt) ist eine strenge Einhaltung von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit und die Ausnutzung aller Möglichkeiten zur Haushaltssicherung – z.B. Erzielung zusätzlicher Einnahmen und Einsparung von Ausgaben – vorzunehmen.

**Die im Prüfbericht gegebenen Hinweise und festgestellten Beanstandungen sind künftig zu beachten!**

## 9. Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung

Gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO hat der Stadtrat der Stadt Zeulenroda-Triebes über die Feststellung der geprüften Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung zu beschließen. Er entscheidet in einem gesonderten Beschluss auf der Grundlage dieses Schlussberichts über die Entlastung des Bürgermeisters und des Beigeordneten, soweit dieser den Bürgermeister vertreten hat.

Der Prüfbericht ist deshalb vor der Beschlussfassung dem Stadtrat in geeigneter Form zur Kenntnisnahme zu übergeben.

Auf die Bestimmungen des § 80 Abs. 4 ThürKO zur öffentlichen Bekanntmachung der Jahresrechnung sowie zur Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde wird verwiesen.

Gemäß § 80 Abs. 5 ThürKO können die Stadtratsmitglieder jederzeit den Prüfbericht einsehen.

Durch die Entlastung wird bei späteren Feststellungen auf Schadensersatzansprüche, disziplinarische Maßnahmen oder auf eine Strafverfolgung nicht verzichtet.

Greiz, 09.03.2018

Landratsamt Greiz  
Rechnungsprüfungsamt

Kenntnis genommen

  
Albert  
Prüferin

  
Denk  
Prüfer

  
Trillitzsch  
Amtsleiterin